

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „**Lernen mit Musik e.V.**“ ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Hamburg, Wilhelm-Metzger-Straße 4, 22297 Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, speziell der Unterstützung der Entwicklung der sozialen und kulturellen Kompetenzen in der Schülerschaft des Heilwig Gymnasium Hamburg (HWG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterstützung bei der Organisation der Bläserensembles und des Bandprojects und ggf. weiterer Formate
 - Einbindung der Gruppen in den Schulalltag insbesondere durch Unterstützung schulischer Veranstaltungen
 - Bereitstellung des erforderlichen musikalischen Instrumentariums
 - Unterstützung der Arbeit der Bläserensembles, des Bandprojects und ggf. weiterer Formate durch die Bereitstellung von Instrumentalunterricht und Bandcoaching und ggf. Weiteres.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) beim Vorstand zu beantragen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

- (3) Die Beitrittserklärung für eine Mitgliedschaft gilt mit Erteilung einer Mitgliedsnummer als angenommen.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist nach erfolgreichem Einzug des ersten fälligen Beitrages abschließend vollzogen.
- (5) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung des Vorstandes des Vereins auszuüben.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (8) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten und einzuhalten.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Unterstützung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder und/oder deren gesetzlicher Vertreters¹ sowie der Musikpädagogys des HWGs zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (5) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, sie werden von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern möglichst eine Woche vorher mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Bei Entscheidungen über Finanzangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (ab 1.500,00 Euro) ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder zwingend erforderlich.

§ 8 Kassenwart

Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Kassenprüfer zu unterziehen. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.

¹ Die Entgenderung folgt den Regeln von H. Phettberg

- (3) Für die Mitgliederversammlung ist stets eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen und der Bericht bekannt zu geben. Die Kassenprüfys schlagen der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßem Prüfungsergebnis die Entlastung des Vorstands und des Kassenwartys vor.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen finden statt als
- a) regelmäßige ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (3) Im Rahmen des jeweils geltenden gesetzlichen Rahmens können Mitgliederversammlungen in Präsenz, digital sowie in hybrider Form stattfinden.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher in Textform per E-Mail unter Mitteilung von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
- (2) Regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind
- Rechenschaftsbericht des Vorstands und des Kassenwartys sowie Bericht der Kassenprüfys
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartys
 - Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - gegebenenfalls Satzungsänderungen.
- (3) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können gestellt werden
- von den stimmberechtigten Mitgliedern
 - vom Vorstand.
- (4) Die Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, z. B. per E-Mail, einzureichen. Bei Anträgen über Satzungsänderungen beträgt die Frist acht Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden – soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind – mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend.

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 1 Jahr
- das 1. Vorsitzende
 - das 2. Vorsitzende
 - das Schriftführer
 - das Kassenwart
 - zwei Kassenprüfer (für 2 Jahre)

Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist

- (10) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Beendigung einer zweijährigen Amtsdauer ist eine Wiederwahl zu vermeiden. Die Kassenprüfer sollten jährlich versetzt wechseln.
- (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden
- auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder
 - vom Vorstand.

Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail unter Mitteilung von Datum, Zeit, Ort und Grund der Einberufung.

- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
- ist innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung vom Vorstand einzuberufen
 - ist nur ermächtigt, über die im Antrag benannten Gründe zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Verlust bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die möglichen Zeitpunkte und zu beachtenden Fristen eines Vereinsaustritts werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden
- bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten

- bei Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als drei Monaten. Bei dieser Pflichtverletzung kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben und der Ausschluss vollzogen werden
 - wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen oder den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (5) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter „Einschreiben“ zuzustellen.
- (6) Gegen den Ausschluss – außer bei Zahlungsrückständen – kann das Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet sicher zugestellt (z. B. als „Einschreiben“) spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschluss-Bescheides beim Vorstand eingegangen sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzendys als Liquidators, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder als Liquidators bestellt werden.
- (3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§47ff BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Heilwig Schulverein e. V.“, Wilhelm-Metzger-Straße 4, 22297 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Bildung und Erziehung am Heilwig Gymnasium.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg in Kraft.

Der Vorstand

Hamburg, den 06.07.2026